



Gemeinde Niedernhausen

- Der Gemeindevorstand -

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen
* Wilrijkplatz * 65527 Niedernhausen

Gemeinde Niedernhausen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag

Mittwoch 14.00 - 18.30 Uhr

- und nach Vereinbarung -

Anzeige gemäß § 6 HGastG für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Beachten Sie:

- Die Anzeige hat **mindestens 4 Wochen** vor der Veranstaltung zu erfolgen!
- Für **nicht-gewinnorientierte** Organisationen und Initiativen besteht **keine Anzeigepflicht**.

Bitte füllen Sie das Formular **vollständig** aus und übersenden Sie es uns

- (vorzugsweise) via **Mail** an ordnungsbehoerde@niedernhausen.de oder
- schriftlich** an Gemeinde Niedernhausen, Ordnungsbehörde (Fachdienst I/4), Wilrijkplatz 65527 Niedernhausen.

Anzeigender:

Name, Vorname / Bezeichnung der Firma o.Ä.:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	Postfach:
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	Homepage:



Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.niedernhausen.de

Konten der Gemeindekasse Niedernhausen:

Taunus Sparkasse Bad Homburg v.d.H.

IBAN: DE59 5125 0000 0043 0010 19
BIC: HELADEF1TSK

St-Nr.: 040.226.00531

Nassauische Sparkasse

IBAN: DE45 5105 0015 0238 0000 17
BIC: NASSDE55XXX

USt-IdNr.: DE 113823376

Wiesbadener Volksbank

IBAN: DE98 5109 0000 0070 2374 07
BIC: WIBADE5W

Angaben zur Veranstaltung:

Anlass:	Erwartete Besucherzahlen (ca.):
Veranstaltungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Veranstaltungszeitraum:	
Auf- und Abbauzeitraum:	
Ansprechpartner vor Ort:	Mobilfunknummer:

Speisen und Getränke:

Es werden folgende Speisen verabreicht:
Es werden folgende Getränke verabreicht:

Gebührenhinweis:

Für diese Anzeige werden Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) erhoben. Die Gebühr wird Ihnen per gesondertem Bescheid in Rechnung gestellt; ihre Höhe beträgt mindestens 26,50 €.

Hinweise nach HGastG:

Gemäß **§ 11 Abs. 3 HGastG** ist es verboten,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

Gemäß **§ 11 Abs. 4 HGastG** ist Folgendes zu beachten:

Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die hier abgefragten personenbezogenen/firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Anliegens nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Bitte beachten Sie dazu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO und die Informationen auf unserer Internetpräsenz <https://www.niedernhausen.de/datenschutz/>.

Bestätigung Anzeigeneingang (optional):

Ich wünsche eine Bestätigung des Empfangs meiner Anzeige.

☐ Ja

☐ Nein

Erklärung:

Ich versichere mit der nachstehenden Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir bewusst, dass falsche oder unvollständige Angaben mit Geldbußen von bis zu 10.000,00 € geahndet werden können, § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 HGastG.

Ort, Datum der Anzeige

Unterschrift der anzeigenden Person